

19. Auszug aus dem Urteil vom 12. Mai 1924 i. S. Thürkauf gegen Basel-Stadt und -Land.

Art. 46 Abs. 2 BV: Die Nachbesteuerung für frühere Jahre ist unzulässig, insofern sie auf einer Änderung der Auffassung über das interkantonale Steuerrechtsverhältnis beruht und der Pflichtige für die betreffenden Jahre bereits von dem andern in Frage kommenden Kanton besteuert worden ist.

Unter den Parteien ist nicht bestritten, dass nach interkantonalem Steuerrecht im einen Kanton von den dort steuerbaren Aktiven eines Steuerpflichtigen derjenige Teil von dessen Gesamtpassiven abzuziehen ist, welcher dem Verhältnis dieser Aktiven zu den Gesamtaktiven entspricht. Der Kanton Basel-Stadt hat nun bis 1921 von den dort steuerbaren Aktiven — den baselstädtischen Liegenschaften und dem im Basler Geschäft investierten Fahrnisvermögen — alle darauf lastenden Passiven (Hypothekar- und Geschäftsschulden) abgezogen. Das entsprechende hat auch Baselland getan. Der Kanton Basel-Stadt ist dadurch, da der Grössteil der Passiven auf den baselstädtischen Aktiven lastet, in Nachteil gekommen und sucht das durch Nachbesteuerung der aus der verschiedenen Abzugsberechnung sich ergebenden Differenz zu beheben. Damit wird der Rekurrent nachträglich für Vermögen besteuert, das er seinerzeit in Baselland bereits versteuert hat — ein Doppelbesteuerungskonflikt, der vom Bundesgericht zu entscheiden ist. Der staatsrechtliche Rekurs wurde in dieser Beziehung gegenüber Basel-Stadt gutgeheissen in der Erwägung:

Die Nachbesteuerung ist das Zurückkommen auf einen bereits in Rechtskraft erwachsenen Veranlagungsentscheid. Dieser letztere hat eine doppelte Bedeutung. Einerseits stellt er den Steuerwert der nach interkantonalem Steuerrecht unter die Hoheit des betreffenden Kantons fallenden Steuerfaktoren fest. Er stellt darin

ein im kantonalen Steuerprozess gefälltes Urteil dar, dessen Rechtskraft sich ausschliesslich nach kantonalem Steuerrecht bestimmt. An diesem ist es also, zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen durch Nachveranlagung darauf zurückgekommen werden kann. Dass vorliegend die durch das Verwaltungsgericht von Basel-Stadt am 28. August 1923 ausgesprochene Nachbesteuerung auf willkürlicher Anwendung des baselstädtischen Steuerrechts beruhe, hat der Rekurrent nicht behauptet.

In der andern Beziehung dagegen ist der Veranlagungsentscheid die Geltendmachung eines dem betreffenden Kanton nach Art. 46 Abs. 2 BV gegenüber den andern Kantonen zustehenden Steuerhoheitsanspruches. Die Rechtswirkung dieser Geltendmachung auf den materiellen Hoheitsanspruch wird wie dieser selbst durch Bundesrecht bestimmt. Und zwar ist nur der Schluss zulässig, dass die Geltendmachung dieses Hoheitsanspruches in den Formen des kantonalen Veranlagungsverfahrens jedenfalls dann den Verzicht auf ein weitergehendes Recht gegenüber einem andern Kanton in sich schliesst, wenn dieser andere Kanton infolgedessen unangefochten das weitergehende Recht für sich in Anspruch genommen hat und der erste Kanton damit auf seinem Verzicht behaftet werden ist. Das Gegenteil würde zu dem unhaltbarem Zustand führen, dass ein in interkantonaler Beziehung definitiv festgestelltes Steuerrechtsverhältnis jederzeit auf dem Wege der Nachbesteuerung wieder in Frage gestellt werden könnte. Die Nachveranlagung ist deshalb, auch wo die kantonalrechtlichen Grundlagen dazu vorhanden sind, insoweit unzulässig, als sie auf einer Änderung der Auffassung über das interkantonale Steuerrechtsverhältnis in Bezug auf Steuerjahre beruht, für welche der Pflichtige von den in Frage stehenden Kantonen bereits auf Grund der bisherigen Auffassung rechtskräftig veranlagt worden ist. Die Nachbesteuerung des Vermögens des Rekur-

renten durch den Kanton Basel-Stadt, wie sie durch Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 28. August 1923 ausgesprochen wurde, beruht also auf Verletzung von Art. 46 Abs. 2 BV.

20. Urteil vom 17. Mai 1924 i. S. A.-G. für Unternehmungen der Textilindustrie gegen Zürich.

Art. 4 BV : Nicht willkürlich die Auslegung, dass der Wohnsitz einer juristischen Person im steuerrechtlichen Sinn unabhängig vom zivilrechtlichen Wohnsitz sich dort befindet, wo die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird.

Art. 46 Abs. 2 BV : Der bloss formelle Sitz der juristischen Person begründet kein Steuerdomizil, wenn ihm in einem andern Kanton ein Ort gegenübersteht, wo die normalerweise am Sitz sich abspielende Geschäftsführung stattfindet. Begriff der Geschäftsführung.

Art. 46 Abs. 2 BV : Die nachträgliche Besteuerung ist insofern unzulässig, als sie auf einer Änderung der Auffassung über das interkantonale Steuerrechtsverhältnis beruht und das betreffende Subjekt für die gleichen Jahre schon von einem andern Kanton besteuert worden ist.

A. Die Rekurrentin, Aktiengesellschaft für Unternehmungen der Textilindustrie, ist eine Holding-Gesellschaft mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Glarus. Ihre Steuern hat sie bisher auch dort bezahlt.

Am 20. September 1921 hatte das Gemeindesteueramts Thalwil die Rekurrentin um Auskunft darüber ersucht, ob sie Thalwil, wo die wirkliche Geschäftsführung sich befinde, als Steuerdomizil anerkenne. Als die Rekurrentin das verneinte, wurden die Akten der Finanzdirektion des Kantons Zürich zum Entscheide übermittelt. Diese zog in Erwägung, die Geschäftstätigkeit der Rekurrentin spiele sich unbestritten in den Räumen der Firma Robert Schwarzenbach & C^{ie} in Thalwil und seit Herbst 1921 teilweise auch in deren Geschäftshaus in Zürich ab. In Thalwil würden die Jahresberichte und Bilanzen der Tochterunternehmungen gesammelt

und zu Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Jahresbericht der Rekurrentin vereinigt. In Glarus besitze die Rekurrentin keine Geschäftseinrichtungen, dort werde auch keine Geschäftstätigkeit ausgeübt. Gestützt darauf wurde die Rekurrentin mit Entscheid vom 14. August 1923 mit Wirkung vom 1. Januar 1919 an im Kanton Zürich steuerpflichtig erklärt. Die Ober-Rekurskommission hat am 9. März 1923 diesen Entscheid bestätigt.

B. — Dagegen erhebt die Aktiengesellschaft für Unternehmungen der Textilindustrie am 6. August 1923 staatsrechtlichen Rekurs mit den Begehren :

1. Um Aufhebung des Entscheides der Ober-Rekurskommission des Kantons Zürich vom 9. März 1923 und Feststellung, dass der Kanton Zürich keinerlei Steueransprüche gegen die Beschwerdeführerin habe, da durch den Entscheid das Verbot der Doppelbesteuerung übertreten wird. Art. 46 Abs. 2 BV.

2. Eventuell für den Fall der Gutheissung des zürcherischen Entscheides, die rückwirkenden Bestimmungen desselben aufzuheben wegen willkürlicher Anwendung des Steuergesetzes. »

Begründend wird ausgeführt : Nach § 2 Ziff. 2 zürch. StG seien nur die juristischen Personen im Kanton steuerpflichtig, welche da ihren Sitz hätten. Es sei willkürlich, diese Bestimmung mit der Ober-Rekurskommission so auszulegen, dass alle juristischen Personen, deren Verwaltung oder Geschäftsführung im Kanton vor sich gehe, im Kanton steuerpflichtig seien, auch wenn der zivilrechtliche Wohnsitz sich ausser Kantons befinde. In Ziffer 3 würden die auswärts domizilierten juristischen Personen, die im Kanton steuerpflichtig seien, abschliessend aufgezählt. Die Rekurrentin falle aber nicht darunter. Seit dem Monat September 1922 würden die Bücher der Rekurrentin in Glarus geführt. Am 21. gleichen Monats sei Dr. Mercier in Glarus zum Geschäftsführer der Gesellschaft mit